Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der §§ 2, 55, 56 und 60 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) folgende

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel in der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Hohenweiden (Rattmannsdorfer Teiche)

1) Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:
Betroffene Gemeinde: Schkopau, Bad Lauchstädt

Die Grenze zum Beobachtungsgebiet beginnt im Norden nördlich von Röpzig an der Brücke über die Saale durch die Röpziger Straße. Sie verläuft weiter nordwestlich von Röpzig, schließt Benkendorf vollständig ein, kreuzt die Südstraße ca. 200 Meter vor dem Zusammenfließen mit der Südstraße als Nebenstraße, schließt Delitz am Berge vollständig ein, ausgenommen die Siedlung am Umspannwerk, verläuft westlich der Dörstewitzer Straße, diese einschließend, nach Süden, dort vor der Autobahn nördlich der Straße K 2156 (Kirschallee), Dörstwitz einschließend, nördlich von Knapendorf und Bündorf, diese nicht einschließend, berührt nördlich von Annemariental das Gelände der DOW Olefinverbund GmbH an der Kreuzung von Werstgraben und Burgenlandbahn, verläuft weiter zwischen DOW- Gelände und Laucha bis, kreuzt die B91 an der Einmündung der Straße Zum Königsborn, folgt dieser Straße und verläuft in dieser Richtung weiter bis zu Einmündung der Laucha in die Saale und von hier aus gerade in Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Halle.

Näheres siehe Abbildung 1.

2) Jeder, der in dem in Ziffer 1 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art bei Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises anzuzeigen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich hat er mitzuteilen, ob er das Geflügel im Freien oder in Ställen hält.
Die geltende Aufstallungspflicht ist zu beachten.

3) Für das in Ziffer 1 genannte Gebiet gilt Folgendes:
   a) Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

   b) Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 2 oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises nicht aus dem Bestand verbracht werden.

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de
landkreis@saalekreis.de *)
*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0
Termine beim Landrat nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21 HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1 HAL

c) Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises dürfen gehaltene Vögel (s. Ziffer 3b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

d) Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Saalekreises gejagt werden.

e) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saalekreises möglich.

4) Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

5) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann beim Landkreis Saalekreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

6) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Mit Befund vom 02.12.2016 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 in einer Probe aus zwei Reiherenten nachgewiesen. Die untersuchten Tiere wurden in der Gemeinde Schkopau, Rattmannsdorfer Teiche, gefunden. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel hat die zuständige Behörde u.a. ein Beobachtungsgebiet mit dem Radius von 3 km um den Fundort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Saalekreises befinden sich in diesem 3-km-Radius.

II.

Der Landkreis Saalekreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiellem Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Saalekreis eingetragen werden kann. In Tierhaltungen in vielen Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, inzwischen auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt, sowie in europäischen Staaten wie Polen, Ungarn, Österreich und der Schweiz wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Nutz-

geflügel u./o. Wildvögeln amtlich festgestellt.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Saalekreis schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.
Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für ein Beobachtungsgebiet gemäß § 56 Abs. 2 Geflügelpest-VO anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.
Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:
Der Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht eröffnet hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von allen Geflügelhaltern umzusetzen.

Im Auftrag

gez. Dr. Meier
Amtstierärztin
Merseburg, den 03.12.2016

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeuge und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.d.g.F.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i.d.g.F.
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 i.d.g.F.
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) i.d.g.F.
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594) i.d.g.F.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686) i.d.g.F.

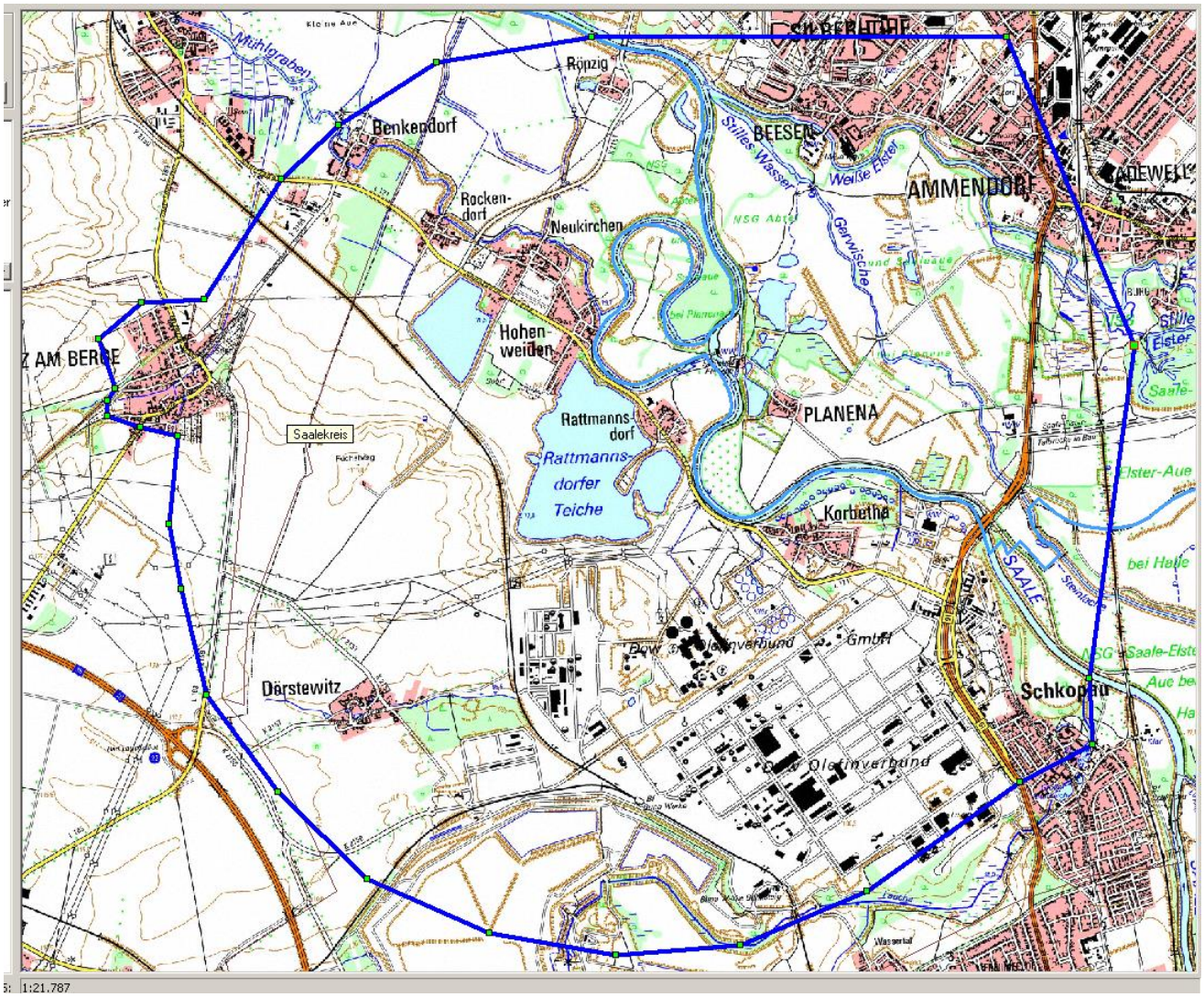

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet. Die dunkelblaue bogenförmige Linie entspricht der Grenze des Beobachtungsgebietes. Die dünne hellblaue Linie stellt die Kreisgrenze dar.